



Satzung

Schützenverein Herringen-
Nordherringen 1863 e.V.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Wesen und Zweck des Vereins
 - 2.1 Wesen
 - 2.2 Zweck
- § 3 Organe des Vereins
 - 3.1 Ordentliche Mitgliederversammlung
 - 3.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - 3.3 Geschäftsführender Vorstand
 - 3.4 Vorstand
 - 3.5 Erweiterter Vorstand
 - 3.6 Allgemeines
 - 3.6.1 Aufgaben des Vorstandes
 - 3.6.2 Wahl von Vorstandsmitgliedern
 - 3.6.3 Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- § 4 Mitgliedschaft
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Aufnahme
 - 4.3 Beginn der Mitgliedschaft
 - 4.4 Beendigung der Mitgliedschaft
 - 4.5 Ehrenmitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Abteilungen
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Abteilungsversammlung
 - 6.3 Abteilungsleitung
 - 6.4 Beiträge
 - 6.5 Auflösung
- § 7 Kassenprüfung
- § 8 Sonstiges
- § 9 Auflösung des Vereins
- § 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Satzung

Satzung

Schützenverein Herringen-Nordherringen von 1863 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen

"Schützenverein Herringen-Nordherringen von 1863 e.V.".

Er hat seinen Sitz in Hamm Ortsteil Herringen und ist am 11. Juni 1953 unter der Nr. VR 275, ab 2. September 1965 VR 507, in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm eingetragen worden.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

2.1 Wesen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Politische oder konfessionelle Bestrebungen sind innerhalb des Vereins grundsätzlich untersagt. Der Verein bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat.

2.2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege heimatlichen Brauchtums. Der Verein fördert sportliche Übungen und Leistungen zur Leibeserziehung und -ertüchtigung (insbesondere den Schießsport) sowie musicale und geistige Begabungen (insbesondere die musikalische Ausbildung und Mitwirkung in einem Blasorchester) und soziale Belange.

Besonderer Wert wird auf die Erziehung Jugendlicher zu demokratischen Praktiken gelegt.

§ 3 Organe des Vereins

- ordentliche Mitgliederversammlung
- außerordentliche Mitgliederversammlung
- geschäftsführender Vorstand
- Vorstand
- erweiterter Vorstand

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

3.1 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Innerhalb der ersten 4 Wochen eines Geschäftsjahres (Geschäftsjahr gleich Kalenderjahr) ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 10 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung mittels einfachem Brief oder durch Veröffentlichung in der ortsansässigen Presse einzuberufen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Berichte der Abteilungen
5. Wahlen, soweit diese turnusmäßig erforderlich sind
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge

Die Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bzw. Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in offener Abstimmung gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, die nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden können und Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes, die geheim durchgeführt werden müssen, wenn ein Teilnehmer der Mitgliederversammlung dieses verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden geleitet. Bei begründeter Verhinderung der Vorgenannten kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter bestimmen.

3.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Diese wird vom geschäftsführenden Vorstand und auf der Grundlage der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Richtlinien durchgeführt.

Sie wird von geschäftsführenden Vorstand einberufen, wenn

- der erweiterte Vorstand die Einberufung beschließt
- ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung (in einem Zeitraum von 4 Wochen) schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand angefordert hat.

3.3 Geschäftsführender Vorstand

Dieser setzt sich zusammen aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden, der den 1. Vorsitzenden vertritt
- 1. Schriftführer
- 1. Kassierer
- 1. Festausschussvorsitzenden

Jeweils zwei Mitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

3.4 Vorstand

Dieser setzt sich zusammen aus

- dem geschäftsführenden Vorstand und den folgenden Mitgliedern:
- 2. Schriftführer
- 3. Schriftführer
- 2. Kassierer
- 3. Kassierer
- 2. Festausschussvorsitzender
- 1. Schießmeister
- 2. Schießmeister
- jeweils 2 Abteilungsobeleute (siehe § 6.3)

3.5 erweiterter Vorstand

Dieser setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand und den folgenden Mitgliedern:
- den Ehrenvorstandsmitgliedern
- den Festausschussmitgliedern
- den Königsadjudanten
- den restlichen Mitgliedern der geschäftsführenden Vorstände der Abteilungen (siehe § 6.6.3)
- den Platzwart
- den Aktiven des Offizierskorps
- und weiteren vom Vorstand zu bestimmenden Delegierten

3.6 Allgemeines

3.6.1 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Behandlung von Anregungen aus den Abteilungen,
- die Bewilligung von Ausgaben
- Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

3.6.2 Wahl von Vorstandsmitgliedern

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Sie muss einzeln durchgeführt werden. Wahlleiter ist der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Zur Wahl des 1. Vorsitzenden muss die Versammlung einen Wahlleiter wählen. Wiederwahl ist zulässig. Als gewählt gilt der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen und Stimmabstimmungen werden nicht gewertet. Die Amtsperiode von Vorstandsmitgliedern beträgt 2 Jahre.

3.6.3 Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Vorstandsmitglieder, die das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzen, können nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit von ihren Ämtern abberufen werden und scheiden mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus.

Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt vorzeitig nieder oder scheidet aus dem Verein aus, so hat es sämtliches, in seinem Besitz befindliches Vereinseigentum sofort dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zurückzugeben.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Allgemeines

- Mitglied kann jede natürliche Person, die im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte und der bürgerlichen Ehrenrechte ist, werden.
- Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt in Mitgliedsversammlungen und können Vereinsämter ausüben.
- Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Mitgliedschaft erforderlich.

4.2 Aufnahme eines Mitglieds

- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (Abstimmung mit einfacher Mehrheit). Sie kann ohne Begründung abgelehnt werden, wenn sie dem Vereinsinteresse entgegensteht.
- Die Ablehnung kann nicht angefochten werden.

4.3 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlichen Aufnahmegesuchs durch den Verein und der Zahlung des ersten fälligen Beitrages.

4.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Tod
- Ausschluss durch den Verein
- Austritt

Die Austrittserklärung ist schriftlich mittels eines eingeschriebenen Briefes an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich.

- Tod
- Als Tag der Beendigung der Mitgliedschaft gilt der Tag des Ablebens.

- Ausschluss

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand (Abstimmung mit einfacher Mehrheit) aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- mehr als ein Jahr trotz Mahnung mit den Vereinsbeiträgen in Rückstand bleibt,
- die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
- sich unehrenhaft und vereinsschädigend verhält,
- den Anordnungen des Vorstandes zur Aufrechterhaltung der Ordnung (insbesondere auf Festlichkeiten) nicht folgt,
- sich zu Tätigkeiten oder Beleidigungen (insbesondere während der Festlichkeiten) gegen einzelne Mitglieder oder Festbesucher hinreißen lässt.
- Ausgeschlossene Mitglieder werden von dem Ausschluss schriftlich benachrichtigt. Zum Zeitpunkt des Ausschlusses geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

4.5 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand vorgeschlagen und ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie kann an Mitglieder verliehen werden, die

- 25 Jahre Vereinsmitglied und
- 70 Jahre alt sind.

Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entfällt die Beitragspflicht.

§ 5 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist Bringschuld.

In besonderen Fällen kann der Beitrag erlassen oder ermäßigt werden. Anträge auf Beitragsermäßigung oder -erlass sind schriftlich mit Begründung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Verwendung der Finanzmittel: Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.

Beiträge sind mindestens jährlich zu zahlen.

§ 6 Abteilungen

6.1 Allgemeines

Innerhalb des Gesamtvereins können sich Mitglieder nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins zu sogen. Abteilungen zusammenschließen, um besondere Zielsetzungen zu verwirklichen, insbesondere Pflege des Schießsports oder die Ausübung von musikalischen Tätigkeiten.

Die Aktivitäten der Abteilungen sind auf der Grundlage von schriftlich fixierten Regeln auszuüben, die der Vorstand gebilligt hat.

Die für den Gesamtverein geltenden Richtlinien zur Vereinsführung gelten auch für die Abteilungen.

Kontrollorgan der Abteilungen ist der geschäftsführende Vorstand des Gesamtvereins gemeinsam.

Dieser hat jederzeit das Recht

- an Mitgliedsversammlungen und Vorstandssitzungen der Abteilung teilzunehmen
- die Abteilungskasse zu überprüfen, sämtl. Buchführungsunterlagen und Bankkonten einzusehen und bei Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung über diese zu verfügen.
- den gesamten Schriftverkehr einzusehen und in Verwahrung zu nehmen
- den Antrag auf Auflösung der Abteilung zu stellen
- den Abteilungsvorstand bei Verstößen gegen die Interessen des Gesamtvereins abzusetzen und Neuwahlen zu bestimmen.

6.2 Abteilungsversammlung

Oberstes Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung. Für sie gelten die §§ 3.1 und 3.2 analog.

6.3 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und diesen auf Verlangen jederzeit zur rückhaltlosen Berichterstattung verpflichtet.

Sie setzt sich zusammen aus dem:

- 1. Abteilungsleiter
- 2. Abteilungsleiter
- 1. Abteilungsschriftführer
- 1. Abteilungskassierer
- einem Beisitzer

Zwei Mitglieder der Abteilungsleitung vertreten als Abteilungsoblate die Abteilung im Vorstand des Gesamtvereins. Die Obleute sind von der Abteilungsversammlung zu wählen. Die Abteilungsleitung haftet dem Gesamtverein gegenüber für Schäden, die diesem durch fahrlässiges Verhalten bei der Führung der Abteilung entstehen. Das gilt insbesondere für finanzielle Verfehlungen und Schäden am Vereinsvermögen. Das Ergebnis der Wahl der Abteilungsleitung ist dem geschäftsführenden Vorstand des Gesamtvereins innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung der Wahl zur Genehmigung vorzulegen.

6.4 Beiträge

Die Abteilungen haben das Recht, eine eigene Kasse zu führen und zusätzlich zum Beitrag des Hauptvereins weitere Mitgliedsbeiträge von Ihren Mitgliedern einzuziehen. Zusätzliche Beiträge dürfen nur satzungsmäßigen Zwecken zugeführt werden.

6.5 Auflösung

Die Abteilung wird aufgelöst,

- wenn drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung dieses in einem Zeitraum von 10 Tagen schriftlich vom geschäftsführenden Vorstand des Gesamtvereins verlangen
oder
- die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins dieses auf Antrag des erweiterten Vorstandes beschließt.

Sämtl. Barmittel, Einrichtungen, Geräte, Ausrüstungsgegenstände, die von der Abteilung mit Mitteln aus der Abteilungskasse angeschafft werden, sind Vereineigentum, das nach Auflösung der Abteilung dem Gesamtverein zufällt.

§ 7 Kassenprüfung

Die Kasse wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, turnusmäßig um ein Jahr versetzt.

§ 8 Sonstiges

Regularien, die nicht in dieser Satzung berücksichtigt wurden, regelt die Mitgliederversammlung oder die von dieser Beauftragten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
- von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.

Eine solche Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine von der Versammlung zu bestimmende gemeinnützige Institution mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken zugeführt werden soll. Den Mitgliedern stehen bei Auflösung keinerlei Vermögensanteile zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Satzung

Diese Satzung tritt mit Ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen können nur in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die bisherigen Satzungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein sollten, hat dies nicht die Unwirksamkeit der übrigen Satzung zur Folge.

Vorstehende Satzung wurde laut § 10 der Satzung ordnungsgemäß genehmigt.

4700 Hamm-Herringen, den 11. Januar 1992

Hubert Kampert
1. Vorsitzender

Herbert Kettermann
1. Schriftführer

Siegfried Schleicher
2. Vorsitzender

Jürgen Müller
1. Kassierer

Karl-Heinz Schmidt
1. Festausschussvorsitzender